Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz
für das Jahr 2021

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 25. November 2020 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	144.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	139.620,00 Euro
das Jahresergebnis auf	5.330,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	144.950,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	139.270,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.680,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.680,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.680,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	144.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	144.950,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	5.680,00 Euro

§ 2
Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,22 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von insgesamt 8.000,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	*Einwohnerzahl am 30.06.2020*	*Umlage (EUR)*
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	*100.608*	*22.133,76*
Kreisfreie Stadt Pirmasens	*40.714*	*8.957,08*
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	*34.008*	*7.481,76*
Landkreis Donnersbergkreis	*76.034*	*16.727,48*
Landkreis Kaiserslautern	*106.656*	*23.464,32*
Landkreis Kusel	*70.454*	*15.499,88*
Landkreis Südwestpfalz	*95.294*	*20.964,68*

Kammern und Verbände	*Beitrag (EUR)*
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	*1.600*
Handwerkskammer der Pfalz	*1.600*
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	*1.600*
LVU	*1.600*
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	*1.600*

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2021 und am 15. Juli 2021.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 16.082,94 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 16.800,-- Euro und zum 31.12.2021 ca. 22.480,-- Euro.

§ 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,– Euro zu entscheiden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, den 11. Januar 2021

Landrat Ralf L e ß m e i s t e r
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz